

te Person, auf welche  
ten Tage bei der  
den. Formulare zu  
eiflich. Jedoch finden  
jenigen Verheiratheten  
res Gegenstandes  
rtrag auf einen  
e beschränkt ist. In  
entsprechenden Marken

de: Für das Gebiet  
er durchschnittliche  
nen 3. M. b) für er-  
nische und weibliche  
ge 1. M.

en Verheiratheten (aus-  
e Heirathen (aus-  
b) Marken zu 24),  
n, welche nach gesch-  
t einem (americhischen  
Sofern bemerken als  
fall vom Arbeitgeber  
wird ihnen aber an  
arbeitstrag gesandt,  
h der Seeleute und  
n sind besondere Be-

n Kalenderwochs bei  
Abtag 2 des Gesetzes  
geber zu entrichten.  
tg zwischen Arbeitern  
beitragssummen einer  
ng einer niedrigeren

sich nicht im Besitz  
inklusion der Marken  
r Verpflichtung  
vielmehr Sache des  
s selbst für Herbei-  
er Diensthofen

an über 70 Jahre  
rdrungspflichtiger  
beitragen nicht.  
erhältlich aus-  
erfortzulegen, das  
mit Zusatzmarke

er in Arbeits- oder  
seitiger Abhich  
daß sie aus der Ver-  
höchstens 4 Monate  
ohne Verbringung  
bisherigen Beiträge

e in die Quittungs-  
st unstatthaft.  
eingelassen Marken  
neu Marken hand-  
r Entwerfungstag  
ere auf die Marken

lassen, für die von  
liegenden Personen  
hriftsmäßiger Be-  
mit Ordnungs-  
und wird der Vor-  
casen aufzulegen,  
r Invaliditäts- und  
Controlbeamte  
oschriften über die  
tgeber und Arbeiter

amten besagt:  
der von ihnen  
uer ihrer Be-  
zogen Geschäftsbücher  
egehen, zur Einsicht  
vorgehen zu lassen.  
nd Dauer ihrer

gegen Verheirathung  
ten bezugs Aus-  
erforderlicher Be-  
2 des Gesetzes.)

- 18) Gibt der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Erhalten des Controlbeamten um Auskunftserteilung oder um Vorlage von Quittungsarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten u. s. w. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntniß des Vorstandes zu bringen.
- 19) Jede Quittungsart verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schluß des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte bezeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist.

**Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheverheirathung.**

Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1875.

**Geurtsanzeigen.**

(Bei Geburtsfällen sind der Trauschein [die Heirathsurkunde] oder die Geburtscheine der Eltern des Kindes vorzulegen.)

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung bei in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungshäusern, Krankenhäusern, Gefangen-Anstalten u. s. m.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§ 17—§ 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzugeben.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

**Eheverheirathungen.**

§ 25. Zur Eheverheirathung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheverheiratheten erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendenden zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 26. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheverheirathung, so lange der Sohn das fünfzehnjährige, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgebung einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaftsbehörde nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 27. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 28. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 26) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Ausnahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 29. Im Falle der Verlegung der Einwilligung zur Eheverheirathung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 30. Die Ehe ist verboten: 1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, 3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerchafts-Verhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stiefs- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht, 5. zwischen einem wegen Ehebruches Geschiedenen und seinem Mithülbdigen. Im Falle der No. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 31. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 32. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 33. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechtes maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheverheirathung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheverheirathung eine Nachweisung, Auseinanderlegung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheverheirathung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugniß zur Dispensation von Eheverheirathungen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausführungen dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

**Todesanzeigen.**

§ 41. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 42. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 43. Die §§ 19 und 20 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

**Erläuterungen.**

Jeder auf dem Standesamt zur Beschaffung einer Anzeige Erscheinende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personenstandes äußerst wünschenswerth, daß a) bei Geburtsfällen der Trau- oder der Geburtscheine der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen neben der ärztlichen Todesbescheinigung der Geburtscheine der verstorbenen Person, sowie wenn dieselbe verheirathet war, der Geburtscheine des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, auch dieser mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung verstorbenen Kinder sowie erwachsener, unverheiratheter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheirathet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheiratheter Personen ist anzugeben das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht; c) bei Anmeldung zur Eheverheirathung sind folgende Papiere beizubringen: die Geburts- oder Taufscheine für beide Verlobte und die Nachweise über die Erfordernisse wie solche in den §§ 25 bis 28 des vorstehenden Gesetzesauszuges vorgeschrieben sind. Die hierüber wohnhaften Eltern oder Vormünder geben ihre Einwilligung auf dem Standesamt persönlich zu Protokoll, die auswärtigen wohnhaften dagegen müssen ihre Einwilligung schriftlich geben und ihre eigenhändige Unterschrift von einem öffentlichen Beamten beglaubigen lassen. Der Tod des Vaters bzw. beider Eltern solcher Brautleute, welche noch der Einwilligung bedürfen, ist durch Sterbeprotokolle nachzuweisen. d) Beim Antrag am Erlaß des Aufgebots ist in der Regel das persönliche Erscheinen beider Verlobten erforderlich, in geeigneten Fällen wird von dem Ertrahenden ein Theil derselben abgehoben, unter Umständen aber auch die schriftliche Zustimmungserklärung eines ortsunabwendigen Verlobten erforderlich. Zwischen dem Tage des Aushangs des Aufgebots und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage, den Tag vom Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, liegen, so daß ein am 1. ausgehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird. Eine Befreiung vom Aufgebot kann durch den Minister des Inneren erfolgen; in dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde (Regierungs-Präsident) eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Frist gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebot ganz erlassen. Desfallsige Gesuche sind dem Standesbeamten einzureichen. Nur wenn eine lebensgefährliche Krankheit, die einen Aufschub der Eheverheirathung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt wird, ist der Standesbeamte befugt, auch ohne Aufgebot die Eheverheirathung vorzunehmen; auch in diesem Fall müssen die gesetzlichen Erfordernisse als vorhanden nachgewiesen sein. Die Geburtsurkunden müssen in beglaubigter Form beigebracht werden; bei fremdsprachigen kann die beglaubigte Uebersetzung verlangt werden, wenn auch hier in der Regel davon abgesehen wird. Die in der preussischen Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Rees, Duisburg, Mülheim a. Ruhr, Essen, Menden, Akenkirchen und Wehlar) sowie in der bayerischen Rheinpfalz, in der böhmisches Provinz Rheinhessen und im Gebiet des badischen Landrechts Geborenen haben als Geburts-Nachweis den Auszug aus dem Civilstandsregister des Geburtsorts (Geburtsurkunde) beizubringen; ein parramontisches Attest genügt nicht. e) Urkunden, die von ausländischen Behörden oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt sind, müssen mit der Legalisation eines Consuls oder Consulenten des Reichs versehen sein. In Oesterreich-Ungarn ausgestellte Atteste aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen bedürfen der Beglaubigung durch die politische Verwaltungsbehörde erster Instanz. f) Ein Religionswechsel oder der Austritt aus einer staatlich anerkannten Kirchengemeinschaft ist nachzuweisen. Dissidenten müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form ausgetreten sein, um als solche ausgeführt zu werden. Gestrafte Juden haben den Taufschein beizubringen. g) Für die Eheverheirathung sind zwei Zeugen erforderlich. Auch Ausländer und Personen weiblichen Geschlechts können als Zeugen fungiren. Diese Zeugen müssen im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der Verstandeskraft sich befinden, müssen wahrnehmungsfähig